Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 10. Апрѣля.

№ 40. Mittwoch, 10. April. 1868.

Inhalt.

Offizieller Theil. Stempelpapiergelderverschläge. Sergejew, Vagabund. Kündbar gewordene estl. landschaftl. Obligationen. Ausgelooste estl. Pfandbriefe. Mortification estländ. landschaftl. Obligationen. Darlehne auf Güter. Dutzo, Nachforschungen. Sitz des 5. Pernauschen Kirchspielsgerichts. Fossenberg, Erbbesitz der v. Walterschen Erben. Rosenhof und Ramotzky, Mortification von Schuldposten. Behagel v. Adlerskron, Valerie v. Baranoff, Jacobsohn, Heß, Steinert, Scherlinsky und Peetson, Concurs. Mortification von Werthpapieren. Schatz, Testament. Alt-Wrangelshof, Ullila, Ostrominsky und Abia, Verkauf von Grundstücken. Verpachtung von Heuschlägen. Vergebung von Bauten. Korsak, Karomolin, Schultz-Gulkowsky und Gajewsky, Vermögensverkauf. Bauten.

Nichtoffizieller Theil. Die Cultur der Erdbeere. Die Behandlung der Goldfische. Witterungsbeobachtungen. Bekanntmachungen.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Gemäß Art. 69 der Cassenregeln, Art. 23 und 24 der Beilage zu denselben, Art. 85 Pkt. 9 Litt. e, Bd. VIII, Thl. 2 Rechnungsustav für das Finanzministerium und Art. 338, Pkt. 1, Band V Poschlinustav — sind die Behörden und amtlichen Personen, welche die Beitreibung von Stempelpapiergeldern anordnen, verpflichtet, dem Controlhof **monatliche Verschläge über** die zur Beitreibung aufgegebenen **Stempelpapiergelder** zuzustellen, in welchen angegeben sein muß:

a) von wem namentlich, in welchem Betrage und in welcher Angelegenheit die Beitreibung angeordnet worden, und
b) wann, in welchem Betrage die Beitreibung der betreffenden Behörde oder amtlichen Personen vorgeschrieben wurde.

Gemäß Art. 9 und 23 der Tabelle über die zum Departement für nichtokladmäßige Steuern gehörigen Einnahmen, ferner sind die Polizei- und andere Behörden, sowie die amtlichen Personen bei Einzahlung der ihnen von den Justiz- und Administrativbehörden zur Beitreibung aufgegebenen Strafgelder in der Rentei verpflichtet, auch die desfallsigen, diese Beitreibung anordnenden Vorschriften im Original oder in beglaubigten Abschriften hinzuzufügen.

Da nun gemäß der Mittheilung des Livländischen Controlhofes weder jene, noch auch diese Vorschrift gehörig befolgt wird, so werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung alle Behörden und amtlichen Personen, von welchen die Beitreibung von Stempelpapiergeldern angeordnet wird, hierdurch ersucht und resp. beauftragt, dem Livländischen Controlhofe monatlich die obengedachten Verschläge vorzustellen, sowie diejenigen Behörden und amtlichen Personen, welchen die Beitreibung von Strafgeldern aufgegeben worden, angewiesen, bei Einzahlung solcher Gelder den Renteien auch die bezüglichen Vorschriften im Original oder in Abschrift zu übergeben. Nr. 703.

In Folge Leuterationsurtheils des Livländ. Hofgerichts ist der Vagabund **Michailo Sergejew** diesseits auf 1 Jahr in die **Pleskausche Civil-Arrestanten Compagnien** abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbraunen, graubraune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt, und hat auf dem rechten Beine einen Geburtsfleck von gelber Farbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den **erforderlichen** Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 1033. 2

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern **estländischer landschaftlicher Obligationen in die Kategorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten** sind:

Von den bei den Herren Mendelsohn & Co. contrahirten Anleihen:

sub Litt. S 2 September-Termin:
Nr. 14733, 14737, 14796, 14836, 14838, 14869, 14882, 14901, 14921, 14941, 14957, 14967, 14997, 15006 und 15026,

sub Litt. S 3 September-Termin:
Nr. 15534, 15535, 15545, 15573, 15607, 15612, 15631, 15663 und 15671,

sub Litt. S 4 September-Termin:
Nr. 16945, 16987, 17003, 17025, 17033, 17051, 17057 und 17087,

sub Litt. S 5 September-Termin:
Nr. 17776, 17781, 17843 und 17855.

Reval, Creditcasse den 16. März 1868.
Nr. 98. 1

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten **estländischen** adligen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den bisher zur Emission gekommenen zwei Millionen der am 12. März 1862 emittirten **unkündbaren** Anleihe gemäß der in § 5 auf der Rückseite der **Pfandbriefe** angeführten Bestimmungen am 15. März 1868 achtzig Stück Pfandbriefe **ausgeloost** worden sind, und zwar nachfolgende Nummern, welche im September dieses Jahres zur Realisation zu präsentiren sind:

Nr. 94, 96, 113, 205, 222, 306, 444, 455, 593, 665, 709, 1090, 1141, 1144, 1505, 1440, 1494, 1610, 1724, 1995, 2020, 2025, 2078, 2102, 2185, 2285, 2500, 2665, 2699, 2733, 2757, 2776, 2859, 2882, 2909, 3021, 3120, 3126, 3270, 3289, 3376, 3377, 3380, 3381, 3457, 3734, 3819, 3874, 4002, 4097, 4099, 4168, 4235, 4396, 4599, 4614, 4712, 4737, 4792, 5000, 5077, 5123, 5170, 5275, 5440, 5596, 5611, 5735, 5805, 5855, 5902, 5903, 6128, 6361, 6409, 6436, 6497, 6537, 6538 und 6565.

Von den in früheren Terminen ausgeloosten Pfandbriefen dieser Emission sind noch nicht zur Realisation hierselbst präsentirt worden:

Nr. 100, 558, 666, 923, 988, 1018, 1085, 1089, 1138, 1151, 1167, 1574, 1592, 1684, 1743, 1833, 1871, 2056, 2061, 2124, 2139, 2917, 3037, 4135, 4137, 4184, 4344, 5515, 5677 und 5678.

Reval, Creditcasse den 16. März 1868.
Nr. 105. 1

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen Creditcasse werden:

1) die als **gestohlen** angegebenen, auf den Namen der Vorkholmschen Gebietslade registrirten estländischen landschaftlichen **Obligationen:**
Nr. 26317/381 Hohenholm d. d. 10. Sept. 1860, groß 1000 Rbl.
Nr. 26318/75 Publas d. d. 10. Sept. 1860, groß 1000 Rbl.
Nr. 24840/88 Sonorm d. d. 10. März 1860, groß 500 Rbl.
Nr. 26150/165 Padis d. d. 10. März 1860, groß 500 Rbl.
Nr 5203/5 Kebbelhof d. d. 10. März 1826, groß 200 Rbl.
Nr. 25212/129 Wassalem d. d. 10. März 1860, groß 200 Rbl.
Nr. 24422/97 Waschel d. d. 10. März 1860, groß 200 Rbl.
Nr. 27909/157 Roal d. d. 10. Sept. 1860, groß 100 Rbl.
Nr. 33468/273 Haakhof d. d. 10. März 1867, groß 100 Rbl.
Nr. 20470/107 Meiris d. d. 10. Sept. 1865, groß 50 Rbl.

2) die als gestohlen angegebene, auf den Namen des Piepschen Kornvorrathsmagazins registrirte estländische landschaftliche Obligation:
Nr. 7051/4 Rahhola d. d. 10. März 1826, groß 200 Rbl.

3) die als gestohlen angegebene, auf den Namen der Piepschen Gemeinde registrirte landschaftliche Obligation:
Nr. 32393/64 Alt-Werpel d. d. 10. März 1867 groß 100 Rbl.

4) die als gestohlen angegebene, auf den Namen der Wirthin auf Fickel Pastorat Anna Weisendorf registrirte landschaftliche Obligation:
Nr. 29845/194 Afor d. d. 10. Sept. 1862, groß 100 Rbl.
Nr. 8863/29 Rosenthal d. d. 10. Sept. 1826, groß 200 Rbl.

hierdurch mortificirt und werden alle Diejenigen, welche etwa Ansprüche an die beregten Documente zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen bis zum 1. April 1869 bei der Verwaltung der Creditcasse zu melden, widrigenfalls die vorerwähnten landschaftlichen Obligationen förmlich **mortificirt**, den Eigenthümern neue Obligationen ausgefertigt und Niemand mehr mit seinen Ansprüchen wird gehört werden.

Reval, Credicasse den 16. März 1868.
Nr. 112. 1

Nachdem die Besitzer der unten benannten Güter zum September 1868 um **Darlehen aus der Creditcasse nachgesucht haben**, macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse solches hiemit bekannt, damit diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehen Einwendungen zu machen haben und deren Forderungen nicht ingrossirt sind, sich bis zum 1. August 1868 in der Kanzlei dieser Verwaltung schriftlich melden, die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einliefern und hierselbst ihre ferneren Gerechtsame wahrnehmen mögen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Creditcasse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehen eingeräumt sein werden.

Kono, Magnushof und Soderby, Ridaka, Rumba, Sanlep, Saumets, Tamsal, Tuddo, Vogelsang, Waist, Waimara, Weissenfeld.

Reval, den 26. März 1868. Nr. 138. 1

Nachdem die Besitzer der unten benannten Güter zum September 1868 um **Darlehen** aus der Creditcasse nachgesucht haben, macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse solches hiemit bekannt, damit Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehen Einwendungen zu machen haben und deren Forderungen nicht ingrossirt sind, bis zum 1. August 1868 sich in der Kanzellei dieser Verwaltung schriftlich melden, die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einliefern und hierselbst ihre ferneren Gerechtsame wahrnehmen mögen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Creditcasse, den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß, die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden. **Ahdma, Paschlep** und **Waimel.**

Reval, den 30. März 1868. Nr. 154. 3

Auf Grund des § 46 des Kurländischen Credit-Reglements und der am 7. December 1864 Allerhöchst bestätigten Ergänzung und Abänderung dieses Paragraphen (vide Ukas des Dirigirenden Senats an den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland vom 31. December 1864 Nr. 78,857) fordert die Direction des Kurländischen Creditvereins alle diejenigen Personen, welche auf Grund corroborirter Documente an folgende und weiter namhaft gemachte um ein Darlehn des Kurländischen Credit-Vereins nach Maßgabe der im Jahre 1864 Allerhöchst bestätigten Tax-Grundsätze nachgesucht habende Güter rechtmäßige Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben glauben, desmittelst auf, in der competenten Corroborations-Instanz (Oberhauptmannsgericht) zu erklären, daß sie dem Kurländischen Creditvereine für das neu gewährende Darlehen das Vorzugsrecht vor ihren Forderungen nicht einräumen wollen, widrigenfalls alle Diejenigen, welche im Laufe von acht Monaten von dieser ersten Publication ab gerechnet, ihre Nichtzustimmung zum Vorzugsrechte des Kurländischen Creditvereins nicht werden angemeldet, resp. gegen dieses Vorzugsrecht nicht protestirt haben werden, so werden angesehn werden, als ob sie dem Kurländischen Creditvereine für sein neu zu bewilligendes Darlehn reglementsmäßige Priorität eingeräumt hätten und gehalten sein werden, das Vorzugsrecht des Darlehns des Kurländischen Creditvereins ohne Weiteres anzuerkennen. In solchem Falle wird über die Nachlocirung der betreffenden Obligation oder Forderung hinter das Darlehn des Creditvereins im Hypothekenbuche ein bezüglicher Vermerk gemacht werden.

Die Güter, die ein neues Darlehn des Kurländischen Creditvereins bekommen sollen und an deren Gläubiger rc. diese Aufforderung speciell gerichtet ist, sind folgende:

1) **Oreln** in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Oscar von Bach.
2) **Zwen Hoheneichen**, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Eduard von Bach.
3) **Poperwahlen**, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; die Erben des weiland Heinrich von Bach.
4) **Groß-Autz**, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Graf Conrad Kleist.
5) das **Mißhöffsche Gesinde Jesse**, Erbbesitzer Jurre Bertusch.
6) das **Mißhöffsche Gesinde Puhtel**, Erbbesitzer Marting Feldmann.
7) **Sallenen**, in der Hasenpothschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer J. Raue.
8) **Marienhof**, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzerin Frau Emma Steinberg geb. von der Brincken.
9) **Kamnitz**, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Graf Casimir Plater-Syberg.
10) **Podunay**, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Graf Casimir Plater-Syberg. Nr. 468.

Mitau, den 3. April 1868. 2

Von der Gemeinde-Verwaltung des im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Metzküll werden sämmtliche resp. Stadt- und Landpolizeien Livlands hiermit ersucht, nach dem zur hiesigen Gemeinde verzeichneten und seit dem Augustmonat a. pr. paßlos umhervagabundirenden Karl **Dutzo** (Messer), welcher 50 Jahre alt, vom mittleren Wuchs, auf dem rechten Auge blind ist und einen vollen Bart trägt, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich dieser Gemeindeverwaltung zufertigen lassen zu wollen. Nr. 43. 3

Metzküll, Gemeindeverwaltung den 26. März 1868.

Von Einem Kaiserlichen 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß vom 1. April d. J. an der **Sitz** dieser Behörde im Hakelwerke Oberpahlen sein wird. Nr. 608.

Pajus, am 25. März 1868. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Julie von Walter geborenen Harten und der Vormünder ihrer unmündigen Kinder, Clara Wilhelmine Catharina, Alexandrine Julie Henriette und Hermine Caroline Julie Geschwister von Walter, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an ihren verstorbenen Ehegatten, resp. Vater der Pupillen, weiland dimittirten Lieutenant Herrmann von Walter, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, im Rigaschen Kreise und Mitauschen Kirchspiele belegene Gut **Fossenberg** sammt Appertinentien und Inventarium, — welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge des am 15. Februar d. J. corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 1. Februar c. Nr. 451 den supplicirenden Intestat-Erben defuncti, nämlich dessen Wittwe Julie von Walter geb Harten und dessen drei Kindern Clara Wilhelmine Catharina, Alexandrine Julie Henriette und Hermine Caroline Julie Geschwistern von Walter zu deren gemeinschaftlichem Eigenthum adjudicirt worden, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die stattgehabte Adjudication des Nachlasses defuncti und des dazu gehörigen Gutes Fossenberg sammt Appertinentien und Inventarium aus dem Grunde des gesetzlichen Erbrechts formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Fossenberg ruhenden Pfandbriefsforderung und mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen darauf ingrossirt stehenden Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 6. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der Nachlaß des weiland dimittirten Lieutenants Herrmann von Walter und in specie das dazu gehörige Gut Fossenberg nebst Appertinentien und Inventarium der Wittwe defuncti Julie von Walter geb. Harten und deren drei Kindern Clara Wilhelmine Catharina, Alexandrine Julie Henriette und Hermine Caroline Julie Geschwistern von Walter, frei von allen nicht angegebenen Forderungen und Ansprüchen, mit alleiniger Ausnahme der auf Fossenberg ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen ingrossirten Schulden, zum gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1453. 2

Riga, Schloß den 22. März 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Ansuchen des Lemsalschen **Bürgers Johann Mey** kraft dieses öffentlichen **Proclams, Alle und Jede**, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Rosenhof** und der Appertinentien desselben, welche an die dem Supplicanten, zufolge eines mit dem Besitzer des im Dorpatschen Kreise und Naugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Rosenhof, Herrn Staatsrath und Ritter, dimittirten Kreisdeputirten Victor von Aderkas am 4. Juli a. pr. abgeschlossenen, am 15. November a. pr. Nr. 149 bei diesem Hofgerichte mit Vorbehalt der Rechte der Ingrossarien des Gutes Rosenhof corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 5000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, zu dem Gute Rosenhof gehörige zweigängige Warsto-Wassermühle nebst dem aus Hofesland bestehenden Mühlenlande im Landeswerthe von 13 Thlr. $60^{36}/_{112}$ Gr. und dem Rechte, auf demselben eine Mühle zu haben, so wie sammt allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die an den Lemsalschen Bürger Johann Mey geschehene Veräußerung und Besitzübertragung obbezeichneter Warsto-Wassermühle sammt Appertinentien, so wie gegen die Ausscheidung dieser Wassermühle sammt Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Rosenhof und gegen die Constituirung derselben zu einem von dem Gute Rosenhof völlig getrennten und selbstständigen Hypothekenstücke formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der speciell ingrossirten und der contractlich übernommenen Schulden und Verbindlichkeiten, so wie mit Ausnahme der das Gesammtgut Rosenhof belastenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen darauf durch Ingrossation besicherten Schuldverhaftungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. April 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und demzufolge die seither zu dem Gute Rosenhof gehört habende zweigängige Warsto-Wassermühle nebst dem aus Hofesland bestehenden Mühlenlande im Landeswerthe von 13 Thlr. $60^{36}/_{112}$ Groschen und dem Rechte, auf demselben eine Mühle zu haben, so wie sammt allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien unter Vorbehalt der darauf ingrossirten und der contractlich übernommenen Schulden und Lasten, so wie unter Vorbehalt der annoch auf dem Gesammtgute Rosenhof sammt Appertinentien und Inventarium ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen bisher auf demselben Gute durch Ingrossation besicherten Schuldverhaftungen, sonst gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei dem Lemsalschen Bürger Johann Mey nicht nur zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch als ein von dem Gute Rosenhof völlig getrenntes und selbstständiges, für die künftig auch dem Gesammtgute Rosenhof zu besichernden Verbindlichkeiten nicht mit verhaftetes Hypothekenstück aus dem bisherigen Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 28. Februar 1868.

Nr. 830. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Rigaschen Bürgers Jacob Frey, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben, als Käufer, zufolge eines mit den Erben der weiland verwittweten Assessorin Annette von Grothuß geb. von Peucker, als Verkäufern, am 6. Mai 1867 abgeschlossenen und am 5. Juli 1867 sub Nr. 103 corroborirten Kauf- und Verkaufcontracts für die Summe von 15,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Arraschen Kirchspiele belegene Gut **Ramotzky** sammt Appertinentien und Inventarium überhaupt, oder an die verstorbene verwittwete Assessorin Annette v. Grothuß geb. von Peucker, modo deren Nachlassenschaften, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, aus stillschweigenden oder aus aus-



drücklich eingeräumten Hypotheken Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der vom Supplicanten Jacob Frey contractlich übernommenen Forderungen, als: der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf das Gut Ramotzky sammt Appertinentien und Inventarium am 30 April 1831 ingrossirter Pfandbriefsforderung von 3750 Rbl. S. und der Marie Frey geb. Rheinbach wegen der zu deren Besten auf besagtes Gut am 4. Mai 1851 ingrossirten Leibrente von 150 Rbl. S. jährlich, zu erheben gesonnen sein sollten, ferner alle Diejenigen, welche Einwendungen wider die an den Supplicanten Jacob Frey geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Ramotzky sammt Appertinentien und Inventarium, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Ramotzky annoch belastenden, nach Anzeige des Supplicanten Jacob Frey jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verhaftungen und Verpflichtungen sammt den bezüglichen Documenten, nämlich:

1) laut dem zwischen den Erben des weiland Capitains und Ritters Daniel Gustav Reinhold von Wrangell und der Assessorin Annette von Grothuß geb. Peucker am 28. Februar 1846 abgeschlossenen und am 9. Juli 1846 sub Nr. 43 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracte § 2:

a) der am 23. April 1846 an den Bevollmächtigten der von Wrangellschen Erben, dimittirten Major und Ritter Ottomar von Wrangell zu zahlen gewesenen 3648 Rbl. S. und

b) der am 23. April 1846 zum Besten der verwittweten Capitainin Sophie von Wrangell geb. von Hülsen auszustellen und sodann auf das Gut Ramotzky zu ingrossiren gewesenen Obligation groß 7000 Rbl. S.

2) laut dem zwischen der Assessorin Annette von Grothuß geb. von Peucker und dem Supplicanten Jacob Frey am 13. Mai 1849 abgeschlossenen und am 7. October 1849 sub Nr. 48 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracte § 2:
der daselbst aufgeführten, auf Ramotzky ingrossirten obligationsmäßigen Forderung der von Wrangellschen Erben groß 7000 Rbl. S. (welche Obligation re vera auf den Namen der verwittweten Capitainin Sophie von Wrangell geb. von Hülsen ausgestellt ist); endlich Einwendungen wider die gleichfalls nachgesuchte Feststellung der Identität:

a) der vorstehend sub 1 Litt. b angezeigten Schuldsumme von 7000 Rbl. S. mit der vorstehend sub 2 angezeigten Obligationsforderung von 7000 Rbl. S. und beider dieser Posten mit der am 9. Juli 1846 sub Nr. 100 auf das Gut Ramotzky zum Besten der verwittweten Capitainin Sophie von Wrangell geb. von Hülsen ingrossirten, nachgehends aber und zwar am 21. Juni 1851 wiederum delirten Obligation groß 7000 Rbl. S. und

b) der laut § 2 sub b des am 17. Juni 1858 sub Nr. 58 corroborirten Ramotzkyschen Pfandcontracts angezeigten im Capitalbetrage von 3000 Rbl. S. veranschlagten Leibrentenforderung für die Marie Frey geb. Rheinbach von 150 Rbl. S. jährlich mit der laut § 2 sub a 2 des am 5. Juli 1867 sub Nr. 103 corroborirten Ramotzkyschen Kaufcontracts angezeigten, im Capitalbetrage von 3000 Rbl. S. veranschlagten, am 4. Mai 1851 auf Ramotzky ingrossirten Leibrentenforderung der Marie Frey geb. Rheinbach von 150 Rbl. S. jährlich und beider dieser Leibrenten-Posten mit der zur Zeit noch auf das Gut Ramotzky unterm 4. Mai 1851 sub Nr. 73 ingrossirt stehenden Forderung der Marie Frey geb. Rheinbach wegen der ihr zu zahlenden Leibrenten von 150 Rbl. S. jährlich,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Vermögens-Nachlasses der weiland verwittweten Assessorin Annette von Grothuß geb. von Peucker und rücksichtlich des Kaufs des Gutes Ramotzky sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. Mai 1869 rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Ramotzky annoch belastender Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt den bezüglichen Documenten und rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität der oben bezeichneten Obligation von 7000 Rbl. und der Leibrentenforderung von 150 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 18. September d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen in allen obigen Beziehungen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der von dem Supplicanten Jacob Frey mit den Erben der weiland verwittweten Assessorin Annette von Grothuß geborenen von Peucker über das Gut Ramotzky nebst Appertinentien und Inventarium am 6. Mai 1867 geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und das Gut Ramotzky nebst Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Rigaschen Bürger Jacob Frey zum Eigenthum adjudicirt, so wie die oben sub Nr. 1 Litt. a und b und 2 aufgeführten, das Gut Ramotzky annoch belastenden Schuldposten, Verhaftungen und Verpflichtungen sammt den bezüglichen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und resp. delirt, auch die sub a näher bezeichneten zwei Obligationsforderungen von 7000 Rbl. S. als mit der am 9. Juli 1846 sub Nr. 100 auf das Gut Ramotzky ingrossirten und am 21. Juni 1851 bereits zur Deletion gelangten Obligation von 7000 Rbl. S. und die sub b näher bezeichneten zwei Leibrenten Posten als mit der am 14. Mai 1851 sub Nr. 73 auf das Gut Ramotzky zum Besten der Marie Frey geb. Rheinbach ingrossirten Leibrenten-Forderung von 150 Rbl. S. jährlich identisch anerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 18. März 1868.

Nr. 1240. 1

Demnach das Livländische Hofgericht über das Gesammtvermögen des Livländischen Edelmanns **Maximilian Behaghel von Adlerskron** den **Concurs** bereits eröffnet hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurscurators, Hofgerichts-Advocaten A. Berent jun. von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, welche an die Concursmasse des Cridars Maximilian Behaghel von Adlerskron als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 21. Sept. d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an die Concursmasse des Livländischen Edelmanns Maximilian Behaghel von Adlerskron nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Concursmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 1390. 2

Riga, Schloß den 21. März 1868.

Demnach das Livländische Hofgericht in Folge Insolvenz-Erklärung der Erbbesitzerin des Gutes Sikfaar, **Valerie von Baranoff** geborenen von Dittmar den **Concurs** über das gesammte Vermögen derselben bereits eröffnet hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurs-Curators, Hofgerichts-Advocaten Dr. juris Gürgens von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, welche an die Concursmasse der Valerie von Baranoff geb. von Dittmar und an das dazu gehörige, im Arensburgschen Kreise belegene Gut Sikfaar sammt Appertinentien und Inventarium als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 21. September d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an die Concursmasse der Valerie von Baranoff geb. von Dittmar und an das dazu gehörige Gut Sikfaar sammt Appertinentien und Inventarium nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Concursmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 1353. 2

Riga, Schloß den 21. März 1868.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des ehemaligen Kaufmanns Leopold Gustav **Jacobsohn** und dessen allhier unter der Firma H. R. Jacobsohn bestanden habenden Handlung nachgegeben worden, als werden von der 1. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner und dessen Handlung irgend welche **Anforderungen** zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 15. März 1868.

Nr. 161. 2

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des Knochenhauermeisters Fritz **Heß** nachgegeben worden, als werden von der 2. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche **Anforderungen** zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 143.

So geschehen Riga, Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 8. März 1868. 2

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des abwesenden Maurermeisters Gotthard **Steinert** jun. nachgegeben worden, als werden von der 1. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren

nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 136.

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, am 7. März 1868. 2

Die im 5. Wendenschen Kirchspielsgericht anhängige **Concurs-Sache** gegen den vormaligen Arrendator des Alswigschen Beigutes Bulling, Herrn **John Scherlinsky**, ist dadurch dem ferneren kirchspielsgerichtlichen Verfahren entzogen worden, daß die am 26. October 1865 gelegentlich der Verhandlung dieser Sache im Kirchspielsgericht anwesenden Herren Creditores des Herrn Scherlinsky dahin übereingekommen sind, die Sache einem zu ernennenden Schiedsgericht zu übergeben und ihre Herren Mitcreditores mittelst Circulairs zur Beistimmung solchen Verfahrens und zur Wahl der Schiedsrichter aufzufordern. Wenn aber bis hiezu kein Schiedsgericht zu Stande gekommen, demnach die Erledigung der Sache nicht weiter hinausgeschoben werden kann, sondern nothwendig durch ein kirchspielsgerichtliches Verfahren zu einem allendlichen Austrag gebracht werden muß, — so werden sämmtliche Herren Creditores des Herrn John Scherlinsky hierdurch von dem 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte aufgefordert und ersucht, sich durchaus am 20. April d. J. zur Schlußverhandlung der beregten Concurssache bei dieser Behörde entweder in Person einfinden zu wollen oder sich durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vertreten zu lassen, wobei diejenigen Herren Creditores, welche die auf der Scherlinskyschen Auction erstandenen Gegenstände noch nicht liquidirt haben, ersucht werden, die bei ihnen befindlichen, zur Concursmasse gehörigen Summen gleichzeitig beizubringen nebst den gehörigen Renten.

Alt Annenhof, den 14. März 1868. Nr. 348. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat desmittelst öffentlich bekannt gemacht, daß über das Gesammtvermögen des hiesigen Bäckermeisters und Hausbesitzers Gustav **Peetson**, nachdem derselbe seine Insolvenz bescheinigt und sein sämmtliches Habe und Gut den Gläubigern cedirt hat, der **General-concurs** eröffnet worden ist.

In dieser Veranlassung werden Alle, welche an den genannten Gesammtschuldner irgend welche Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich mit solchem Anspruche binnen sechs Monaten a dato, also spätestens bis zum 26. September 1868 bei gleichzeitiger Begründung derselben bei diesem Rathe anzumelden. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer etwanigen Ansprüche in der gesetzten peremtorischen Frist verabsäumen sollten, nicht weiter gehört, sondern mit ihren Anträgen gänzlich abgewiesen werden sollen. Endlich wird allen Denjenigen, welche dem mehrgedachten Gesammtschuldner in irgend welcher Weise verschuldet sind, oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensgegenstände in Händen oder Verwahr haben, hiermit auf das Nachdrücklichste eingeschärft, daß sie zur Vermeidung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Beahndungen hierüber binnen derselben Frist von sechs Monaten bei diesem Rathe die schuldige Anzeige zu machen haben.

Dorpat Rathhaus am 26. März 1868.

Nr. 305. 3

Da bei Gelegenheit einer am 17. November 1867 von dem Fellinschen Herrn Renteneinnehmer nach Dorpat abgesandten Geldsendung verschiedene der Livländischen Bauer-Rentenbank gehörige Zinscoupons, welche bei dem genannten Herrn Renteneinnehmer bezahlt worden sind und zwar:

die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. $^{1834}/_{1}$ groß S.-Rbl. 500,

die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. $^{2003}/_{1}$ groß S.-Rbl. 500,

die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. $^{2007}/_{5}$ groß S.-Rbl. 500,

die Termine März und September 1866 und 1867 des Rentenbriefes Nr. $^{2009}/_{1}$ groß S.-Rbl. 500,

die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. $^{946}/_{7}$ groß S.-Rbl. 50

verloren gegangen sind, — so fordert die Oberverwaltung der Livl. Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte **Mortification** Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen 6 Monaten vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 27. September 1868 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist die obenbezeichneten Zinscoupons werden für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung entsprechender neuer allein giltiger Zinscoupons diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 27. März 1868. Nr. 72. 2

Demnach von der 1. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Büngner, Namens der verwittweten Frau Aeltestin Therese Kuchczinsky geb. Bajen, ein Proclam zur **Mortificirung** der nachbenannten, sich auf dem, aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehemannes der Frau Impetrantin, weil. hiesigen Kaufmanns und Aeltesten Constantin Kuchczinsky an den hiesigen Kaufmann Pieter van Dyk verkauften und letzterem am 17. Juni 1866 aufgetragenen, allhier im 2. Quartal der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 315 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderung, deren Originaldocument angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1833, den 24. März für den Herrn Rathsherrn Carl Bötticher 2325 Rbl. S.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 11. September 1868 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Originalschulddocument über das oberwähnte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Delotion und Exgrossation werde gestattet werden. Nr. 145. 2

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 11. März 1868.

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden ist auf desfallsiges Ansuchen verfügt worden, das hierselbst beigebrachte offene **Testament** des verstorbenen Herrn Pastors Paul **Schatz**, am 22. April a. c. Mittags 12 Uhr zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen Interessenten mit der Eröffnung bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das erwähnte Testament, eventualiter wieder die von der unbeerbten Wittwe defuncti, der Frau Pastor Anna Schatz, geb. Fowelin, nachgesuchte Uebertragung des Höfchens Florida auch Valentins-Höfchen genannt, auf ihren supplicantis, Namen aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben oder hereditarische oder sonstige Rechtsansprüche formiren zu können vermeinen sollten, solche ihre Einsprache oder Rechtsansprüche, sub poena praeclusi et perpetui silentii, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre und 6 Wochen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, wird sein bis zum 15. Juni 1869, hierselbst bei diesem Rathe ordnungsgemäß zu verlautbaren und demnächst in rechtlicher Grundlage ausführig zu machen, verbunden sind.

Wenden, Rathhaus am 29. Februar 1868.

Nr. 791. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr **Robert von Anrep**, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Wrangelshof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Alt-Wrangelshof** gehörenden **Grundstücke**, als:

1) Pehhe, groß 11 Thlr. 53 Gr. auf den Bauer Georg Fuchs für den Preis von 1506 Rbl. S.

2) Vertle, groß 9 Thlr. $8^9/_{112}$ Gr. auf den Bauer Christian Ruggin für den Preis von $1285^1/_2$ Rbl.

3) Tappo, groß 17 Thlr. $11^{25}/_{112}$ Gr. auf den Bauer Jaak Aero für den Preis von 2225 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche drei Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Wrangelshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Kreditsocietät, deren Rechte und Ansprüche, unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, Kreisgericht am 7. Februar 1868.

Nr. 187. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Albert von Jürgens, als Erbbesitzer des im Cawelechtschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Ullila hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehendes, zum Gehorchslande des Gutes **Ullila** gehöriges **Grundstück** Seppa, groß 20 Thlr. 52 Gr. auf den zur Ullilaschen Gemeinde gehörigen Michael Lagowest für den Preis von 2600 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück Seppa dem Käufer Michael Lagowest als freies von allen auf dem Gute Ullila ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß oben genanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 191. 3

Dorpat, Kreisgericht am 7. Februar 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Hamilkar Baron Fölkersahm in Vollmacht für seine Gemahlin der Frau Bertha Baronin Fölkersahm geb. von Ditmar als Erbbesitzerin des im Wolmarschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Ostrominsky** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Form darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige **Gesinde:**

Duhran 42 Thlr. 45 Gr. groß auf die Bauern Adam und Paul Jumtneek für den Preis von 8100 R.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontract übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Ostrominsky ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Ostrominsky bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 445. 3

Wolmar den 17. Februar 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Abiaschen Bauern Hans und Märt Ihr, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen **Grundstücks Losso Nr. 122** hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß das von ihnen unter dem Gute Abia erworbene, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu ihm gehörenden Gebäuden-Inventar Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden Inventar und Apperfinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 2. August 1868 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden, Inventar und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Losso Nr. 122, groß 17 Thlr. 86 Gr., auf den Bauer Märt Ihr für den Kaufpreis von 50 Rbl.

Publicatum Fellin, Kreisgericht den 2. Februar 1868. Nr. 182. 2

Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der s. g. **Gouverneurs-Heuschlag** und der s. g. **Vice-Gouverneurs-Heuschlag**, beide auf der Spilwe belegen, auf 12 Jahre, vom 1. Mai d. J. ab, **verpachtet werden sollen** und daß der Torg auf den 23. April und der Peretorg auf den 26. April d. J. angesetzt worden sind. Diejenigen, welche auf die Pacht dieser Heuschläge reflectiren wollen, werden hierdurch aufgefordert, zur Verlautbarung ihrer Meistbote sich an den bezeichneten Tagen um 2 Uhr Mittags in der Livländischen Gouvernements-Regierung einzufinden, vordem aber in der Kanzellei dieser Palate in die Pachtbedingungen Einsicht zu nehmen und den entsprechenden Salogg einzureichen. Nr. 759.

Лифляндское Губернское Правленіе симъ объявляетъ, что отводимые Лифляндскимъ Губернатору и Вице-Губернатору сѣнокосы на Спильвѣ отданы будутъ въ арендное содержаніе на двѣнадцать лѣтъ сряду, считая съ 1-го будущаго Мая и что для сего назначены торгъ 23-го и переторжка 26-го числъ сего Апрѣля. Желающіе участвовать въ сихъ торгахъ приглашаются симъ, явиться въ Лифляндское Губернское Правленіе въ дни назначенные для торговъ въ 2 часа по полудни, до начатія же торговъ разсматривать въ канцеляріи сей Палаты условія и представить надлежащіе залоги. № 759.

Von dem Dorpatschen Gouvernements Schulen-Directorate werden Diejenigen, welche die **Fortsetzung des** im vorigen Jahre begonnenen **Aufbaues des Gebäudes der Dorpatschen russischen Elementarschule** nach den bestätigten Kostenanschlägen Nr. 2 groß 4443 Rubel 74 Kop. und Nr. 3 groß 1069 Rbl. 56 Kop. zu übernehmen willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. April d. J. anberaumten Torge und zum Peretorge am 26. April d. J. Mittags 12 Uhr, im Gebäude des Gymnasiums einzufinden, nach Producirung der gesetzlich erforderlichen Legitimationen und Saloggen ihren Bot zu verlautbaren und sodann die weitere Verfügung abzuwarten. Die betreffenden Pläne und Kostenanschläge können täglich von 10 bis 1 Uhr Vormittags in der Kanzellei des Gymnasiums durchgesehen werden.

Dorpat, den 4. April 1868. Nr. 184. 3

Невельскій Уѣздный Судъ, согласно журнальнаго постановленія своего, состоявшагося 15-го Марта сего года назначивъ въ Присутствіи своемъ 16. числа будущаго Мая мѣсяца торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу лѣсной пустоши Загорицы, принадлежащей помѣщику Невельскаго Уѣзда Іосифу Корсаку, оцѣненной въ 393 р. 75 коп. сер. за искъ Титулярной Совѣтницы Анны Викентьевой Кршивицкой 400 р. с. Въ пустоши этой оказалось 50 дес. удобной земли. Желающіе учавствовать въ торгахъ, на назначенное число могутъ прибыть въ сей Судъ и въ дни присутственные разсматривать бумаги до сей продажи относящіяся.

Марта 27. дня 1868 г. № 759. 2

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 28. Декабря 1867 г., назначено въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Правленія, на срокъ 21. Мая 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее Торопецкому помѣщику Павлу Петрову Каромолину, состоящее во 2 станѣ Торопецкаго уѣзда, заключающееся въ ненаселенной землѣ при сельцѣ Стехновскомъ и дер. Павловѣ, при коихъ земли разныхъ угодій, удобной и неудобной 1159 д., состоящей исключительно подъ строевымъ и дровянымъ лѣсомъ, а также въ незначительномъ количествѣ сѣнокосами, кустарниками, рѣкою Куніею, ручьями, проселочными дорогами и болотами. Означенная выше земля состоитъ въ одной окружной межѣ и находится въ единственномъ владѣніи г. Каромолина. Въ описанномъ имѣніи строеній, фабрикъ, заводовъ, мельницъ фруктовыхъ садовъ, а также скота, хлѣба и проч. не имѣется. Въ имѣніи этомъ протекаетъ сплавная рѣка Кунія, по которой въ весеннее время производится сплавъ лѣсныхъ матеріаловъ въ города: Ригу и С.-Петербургъ; большихъ столбовыхъ дорогъ, значительныхъ торговыхъ городовъ и пристаней вблизи не имѣется, а разстояніемъ таковое находится отъ г. Торопца въ 50 верстахъ. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Торопецъ доставкою на лошадяхъ. Упомянутое выше имѣніе Каромолина оцѣнено по 10 лѣтней сложности годоваго дохода въ 2000 руб. с. и продается на удовлетвореніе долговъ его разнымъ лицамъ: коллежскому ассесору Николаю Алексѣеву Зотикову по заемному письму 600 руб. съ процентами и рекамбіею. Кромѣ сего изъ описи видно, что на владѣльцѣ Каромолинѣ числится еще долги, а именно: полковницѣ Натальѣ Высоцкой по заемному письму 150 руб., дворянину Ивану Антоновичу по 2 роспискамъ 211 р. 45 к. и разныхъ казенныхъ взысканій на сумму 704 руб. 77½ к. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2 отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 956. 3

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 14. Февраля сего года, назначено въ продажу, съ публичнаго торга, на срокъ 27. Мая 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее умершему помѣщику, Ковенскому дворянину, барону Ѳедору Иванову Шульцъ-Гульковскому, (нынѣ перешедшее во владѣніе жены его, баронессы Каролины Шульцъ-Гульковской), состоящее въ 3 станѣ Порховскаго уѣзда, заключающееся въ пустоши Еремищахъ, въ которой состоитъ земли разныхъ угодій въ количествѣ 279 дес. 2014 саж., находящейся въ одной окружной межѣ, и принадлежащей владѣльцу имѣнія; кромѣ того, находится въ семъ имѣніи одно-этажный деревянный домъ, еще не отдѣланный, съ принадлежащими къ нему надворными пристройками. Въ имѣніи этомъ фабрикъ, заводовъ, богоугодныхъ заведеній и. т. п. не имѣется, а отстоитъ отъ губернскаго города Пскова въ 49 верстахъ, а отъ уѣзднаго города Порхова—въ 51 вер.; сбытъ произведеній бываетъ въ г. Псковъ сухимъ путемъ. Описанное имѣніе по приносимому доходу оцѣнено въ 1400 руб. сер. и продается на удовлетвореніе долговъ его, Шульцъ-Гульковскаго: вдовѣ ямщика Загорскаго яма Василистѣ Григорьевой Ивановой по закладной, совершенной въ Псковской палатѣ гражданскаго суда 26. Іюля 1861 г. 2500 руб. сер. съ процентами. Псковскому 1-й гильдіи купцу Семену Николаеву Хмѣлинскому по заемному письму 300 р. съ процентами. Перновскому гражданину Крестьяну Галзену по заемному письму 300 руб. съ процентами, штабсъ-капитану Ивану Егорову Зубчанинкову по роспискѣ 75 руб. и разныхъ взысканій, числящихся на имѣніи этомъ 36 р. 53 коп., а всего 3211 р. 53 к. Желающіе купить помянутое имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до этой продажи относящіяся, во 2 отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 1.

№ 1586. 3

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, 8. Февраля сего года состоявшемуся, назначено въ продажу, съ публичнаго торга, на срокъ 27. Мая 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее Холмскому помѣщику, титулярному совѣтнику Николаю Павлову Гаевскому, состоящее во 2 станѣ Холмскаго уѣзда, заключающееся въ селѣ Торопацѣ и земли, оставшейся отъ крестьянскаго надѣла разныхъ деревень, въ коемъ состоитъ земли разныхъ угодій 2779 д. 552½ саж., которая находится въ единственномъ владѣніи Гаевскаго; кромѣ того въ селѣ Торопацѣ имѣется одно-этажный деревянный домъ съ разною надворною постройкою, полуфаянсовый заводъ, въ которомъ имѣются разныя формы для выдѣлыванія посуды, а именно: тарелочныхъ 50, трактирныхъ 34, полу-тарелочныхъ 30, полу-трактирныхъ 20, блюдныхъ 10, чашечныхъ 15, стульныхъ горшковъ 3, чайныхъ чашекъ 15, горновъ въ заводѣ 1, и 2 мольольни; скота: 7 лошадей, 30 коровъ и 20 четвертей овса. Въ описанномъ имѣніи фабрикъ, постоялыхъ дворовъ мельницъ и. т. п. не имѣется, а отстоитъ отъ г. Холма во 80 верстахъ, отъ Торопца въ 30 верстахъ; сбытъ произведеній бываетъ въ г. Холмъ и Торопецъ сухимъ путемъ. Упомянутое все вмѣстѣ имѣніе оцѣнено въ 6368 р. и продается на удовлетвореніе долговъ его, Гаевскаго: поручицѣ Хлѣбниковой по заемному письму, за уплатою остальныхъ 1512 р., купцу Ивану Микляеву 46 р. 20 к., титулярному совѣтнику Карпинскому 355 р. 79 к., поручику Григорью Энгельгарду, а за смертію его, родному брату его капитану Ивану Энгельгарду 336 руб., помѣщицѣ Екатеринѣ Александровой Голенищевой Кутузовой по сохранной роспискѣ 315 руб., Французской подданной Адемъ Ревіо по счету 113 р. 40 к., удѣльному крестьянину Петру Карасеву 28 р. 18¼ к., наслѣдникамъ помѣщика Арбузова 829 руб. 93 к., въ пользу Торопецкаго уѣзднаго-училища 307 р. 56 к. и въ пользу Торопецкой городской думы за глину 100 р. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до этой продажи относящіяся, во 2-мъ отдѣленіи Псковскаго Правленія. 1. № 1567. 3

По случаю несостоявшихся первыхъ торговъ, въ Соединенномъ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, Казенной Палаты и Особаго о Земскихъ Повинностяхъ Присутствія, назначенъ 29-го Апрѣля 1868 г. новый торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на отдачу съ подряда постройки деревянныхъ манежей для Инвалидныхъ командъ въ г. Новоржевѣ, на сумму 5925 руб. 73 коп., Великихъ Лукахъ на 5670 руб. и для 6-го резервнаго Баталіона въ г. Опочкѣ на 5525 руб. 50 коп., а также на починку существующаго каменнаго манежа въ г. Островѣ на сумму 1772 р. 71¾ к. Торги будутъ производиться изустно и посредствомъ запечатанныхъ объявленій на всѣ вообще зданія, или на каждое отдѣльно, смотря по поданнымъ объявленіямъ. Торгующіеся изустно и присылающіе объявленія, и описанныя по формѣ, приложенной къ 1909 ст. Тома X части I Св. Зак. Гражд., должны представлять узаконенные залоги на третью часть подрядной суммы и о званіи своемъ виды, поясняя въ объявленіи, что подрядъ согласно принятъ къ исполненію по утвержденнымъ проектамъ, смѣтамъ и кондиціямъ. Объявленія должны быть присылаемы заблаговременно и непозже 12 часовъ въ день торга или переторжки; полученныя же не къ назначенному времени и написанныя не по формѣ, будутъ считаться недѣйствительными и всѣ приложенія будутъ возвращены. Торги начнутся въ часъ по полудни и окончатся въ три часа. Проэкты, смѣты и кондиціи будутъ предъявлены на торгахъ и можно видѣть ихъ въ Строительномъ Отдѣленіи прежде торговъ во всякое время, кромѣ праздничныхъ дней.

№ 290. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Cultur der Erdbeere;

von C. H. Winter in Deersheim bei Halberstadt.

Das zur Pflanzung bestimmte Land muß zunächst tief umgegraben und gut gedüngt werden. Kann man die Erdbeerpflanzen in nächster Nähe haben, so setze man sie schon im Juli und August, sie werden dann stark bewurzelt in den Winter kommen und im nächsten Jahre eine gute Ernte geben. Bei weitem Transporte der Pflanzen ist die kühlere Witterung des Septembers oder Octobers dazu zu benutzen. Frühjahrspflanzungen müssen womöglich bis April beendet sein und die Blüthenknospen entfernt werden, andernfalls die nächstjährige Ernte dürftig ausfällt. Beabsichtigt man keine Zucht von Pflänzlingen, so genügt eine Entfernung von 1 bis 1½ Fuß, mit einer Zwischenpflanzung von Salat, um namentlich Engerlinge, welche diesem den Vorzug geben, von den Erdbeerstöcken abzuhalten. Beim Pflanzen selbst bediene man sich nicht des gewöhnlichen Pflanzholzes, wodurch die Wurzeln in ein senkrechtes Loch gezwängt werden, sondern mache mit der Hand oder einer kellenartigen Hacke ein Loch, in welches man die Pflanzen setzt, ihre Wurzeln sorgfältig wagerecht ausbreitet und sie dann, mit Erde überdeckt, sanft andrückt. Hierauf werden die Pflanzen, selbst bei feuchtem Wetter, tüchtig überbraust, um die Wurzeln einzuschlemmen und wird dies täglich so lange wiederholt, bis sie vollständig angewachsen sind.

Nach der Pflanzung ist vor allen Dingen auf öfteres Reinigen und Lockern der Beete, wie auf schonungsloses Entfernen aller Ausläufer zu achten. Dann halte man die Pflanzung hübsch feucht, namentlich unterlasse man das Gießen nicht in der Blüthezeit, wenn trockene Witterung eingetreten sein sollte. Das Begießen wird übrigens gänzlich überflüssig werden, wenn man gleich beim Beginn des Blühens zwischen die Reihen den Boden mit Gerberlohe oder geschnittenem Roggenstroh (Häcksel) belegt, wodurch auch die Früchte vor Schmutz bewahrt und somit wohlschmeckender werden. Die beste Zeit, diese zu pflücken, ist des Morgens vor 9 Uhr, selbst wenn es gethaut haben sollte: man erhält sie so einige Tage hindurch frisch und saftig, zumal wenn Stiel und Kelch an der Frucht geblieben sind. Will man die Pflanzung noch ein Jahr benutzen, so entfernt man nach der Ernte die Streu oder Lohe, hackt die Beete gut um, bringt dabei kurzen Dünger unter und gießt bei trocknem Wetter. Die Pflanzen, welche mit ihrem Wurzelhalse zu weit über den Boden heraussteheu, werden angehäufelt und die Ausläufer fortwährend unterdrückt. Die Pflanzung älter als 3 Jahre werden zu lassen, ist nicht rathsam, weil nach dieser Zeit der Boden zu sehr erschöpft ist, um noch reichliche und vollkommene Früchte hervorbringen zu können.

Wer sich seine neue Pflanzung selbst ziehen will, bezeichnet sich diejenigen Stöcke, welche die schönsten Früchte bringen und läßt von ihnen die Ausläufer gehen. Sobald die ersten Rosetten sich gehörig eingewurzelt haben, kneipt man die Spitzen derselben ab, um das weitere Auslaufen zu verhindern und zugleich die neuen Pflanzen zu stärken. Bei den Wald- und Monatserdbeeren unterläßt man das Ranken, unterdrückt nur die Ausläufer nach den Wegen hin und hält die schmalen Beete krautrein. Hier ist eine zweijährige Erneuerung der Pflanzung wie auch öfteres Ueberbrausen unerläßlich.

Die Blätter dürfen vor dem Winter nicht abgeschnitten werden, da sie als Schutz des Wurzelhalses in der kalten Jahreszeit sehr nothwendig sind. Sie werden erst im Februar oder März entfernt. Gut ist es, noch durch alten, verrotteten Dünger oder Laub die Pflanzungen gegen strenge Kälte zu schützen und den kurzen Dünger im Frühjahr zwischen den Reihen leicht unterzubringen.

Bei den sehr zu empfehlenden Moschuserdbeeren kommen Stöcke mit nur männlichen Blüthen (sogenannte Böcke) vor, die nach der Blüthe entfernt werden müssen, weil anders leicht die ganze Pflanzung unfruchtbar werden könnte.

Schließlich empfiehlt der Verfasser aus seiner großen Erdbeersammlung von den Wald- und Monatserdbeeren, Moschuserdbeeren, Scharlacherdbeeren und Ananaserdbeeren noch ganz vorzügliche Sorten, worüber auf Verlangen Preisverzeichnisse ausgegeben werden.

Die Behandlung der Goldfische.

Wer nachstehende Regeln befolgt, erhält den Goldfisch frisch und gesund 10—12 Jahre, denn so alt wird er. 1) Man rechne nicht mehr als ein Stück auf ein Maß Wasser, sie vertragen einen dichten Stand nicht und sterben ab. 2) In der Wahl des Wassers wechsele man nicht, sondern wähle stets dasselbe, sei es Bach- oder Brunnenwasser. Im Sommer wechsele man es täglich, im Winter jeden zweiten bis dritten Tag. 3) Das Gefäß (hübsch tief, seichte Glaskugeln taugen nichts) halte man im Schatten, dieser Fisch liebt Schatten. Auch starke Zimmerwärme kann er nicht vertragen. Den Boden des Gefäßes bedecke man mit kleinen, glatten Kieselsteinchen, daran sich Excremente hängen und das Wasser rein halten. 4) Da die zarten Fischchen bei dem Wechsel des Wassers und Reinigung der Steinchen sehr leicht Schaden leiden, wenn man sie in die Hand nimmt, so fische man sie mit einem Netzchen heraus und nehme sie nie in die bloße Hand. 5) Die Fütterung geschehe nicht mit Brod oder einer Nahrung mit Gerbstoff, sondern mit Oblaten, Ameiseneiern, Fliegen, Eidottern, Salat, einer Lieblingsspeise 2c. aber nur jeden dritten bis vierten Tag und wenig; das Ueberfüttern zieht ihnen Verstopfung und den Brand zu, worauf sie sterben. In den Monaten November, December, Januar und Februar füttere man sie gar nicht, was hochwichtig in der Natur des Fisches begründet ist; im März, April und Mai füttere man sie sehr mäßig, weil der Magen an den Futterstoff nur nach und nach sich wieder gewöhnen und ihn vertragen kann.

Der Goldfisch ist 1611 von China nach England und von da aus über ganz Europa verbreitet worden.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 10. April 1868.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
4. April	29,89	Russ. Zoll	+ 6°	Reaumur	S. O.	gering.	Regen.
5. „	29,94	„	+ 9°,8	„	O.	„	bewölkt.
6. „	29,96	„	+ 7°,5	„	O.	„	bedeckt.
7. „	29,98	„	+ 9°,5	„	S. O.	mittelmäss.	„
8. „	29,98	„	+ 12°	„	S. O.	„	„
9. „	30,04	„	+ 12°,5	„	S. O.	„	bewölkt.
10. „	29,82	„	+ 14°	„	S.	gering.	„

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. März ist dem Pächter des Abiaschen Palloja-Kruges **Märt Ots** ein **brauner Wallach** mit schwarzer Mähne und Schweif, 6 Jahre alt **gestohlen**; wer ihm zur Wiedererlangung des Pferdes sichern Nachweis giebt, erhält die gesetzliche Belohnung. 1

Das Directorium der Rigaer Börsen-Bank macht hierdurch bekannt, daß vom 8. April c. ab, der Zinsfuß

für Darlehne gegen Waaren, Werthpapiere und auf Ruf auf 8% pro anno
für Darlehne gegen Obligationen „ 8½% p. anno
für Wechsel . . . . von 6½ bis 8% „
bis auf Weiteres festgesetzt ist.

Riga, den 8. April 1868.

Das Directorium.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.